

Dieses Verbot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist.

Das Verfahren richtet sich in den Landestheilen diesseits des Rheines bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten, und in der Pfalz bei allen Verbrechen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Modificationen:

- 1) In den Landestheilen diesseits des Rheins hat sowol bei der Edictalladung als dem Urtheil der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben.
- 2) In der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die im Art. 465. der Strafproceßordnung erwähnte Ordonnanz, so wie das Contumacialurtheil am Sitzungsfaale des Assisen- oder Specialgerichts anzuhängen, und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises, und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen. Die übrigen in den Art. 465., 466 und 472. der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

Bei den Vergehen und den oben nicht erwähnten Verbrechen richtet sich das Verfahren gleichfalls nach den bestehenden Gesetzen mit folgenden Abänderungen.

- 1) Die Zustellung der ersten Vorladung und des Contumacialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte.
- 2) Die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes.
Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen.
- 3) Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens 30 Tage in Mitte liegen.
- 4) Die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Contumacialurtheil Einsprache erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf 30 Tage festgesetzt.

Art. 7. Angriffe auf die Ehre einer Privatperson können nur auf Verlangen des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden.

Betrifft jedoch ein solcher Angriff die Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen der im Art. 31. bezeichneten Personen, so ist die Verfolgung durch den Antrag des Betheiligten nicht bedingt.

Art. 8. Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen.

Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Strafgerichte geltend machen, muß sie jedoch vor der endlichen Entscheidung der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staatsanwalt denselben von der zur öffentlichen Verhandlung des Strafgerichts bestimmten Sitzung in Kenntniß zu setzen.

Das Strafgericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen.

Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Strafproceßordnung erleiden hierdurch keine Veränderung.

Art. 9. Der Verleger und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nichtperiodischen Schrift sind unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die den Verletzten zuzurechnende Entschädigung, so wie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten dann civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält.

Tit. II. Von den einzelnen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen.

Art. 10. Wer in einer Schrift zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, soll, wenn die That wirklich verübt, oder

ein strafbarer Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Miturheber bestraft werden.

Art. 11. Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, und war dieselbe auf ein mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder höherer Strafe bedrohtes Verbrechen gerichtet, so ist der Thäter mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre und einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden zu bestrafen.

War die Aufforderung auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so ist auf Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und auf eine Geldbuße von fünfzehn bis fünf hundred Gulden zu erkennen.

Art. 12. Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Verläumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimeßung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeugt, hat Gefängniß von einem bis vier Jahren verwirkt.

Art. 13. Wer in einer Schrift ein Mitglied des königl. Hauses durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimeßung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeugt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 14. Wer in einer Schrift zu einem gewaltsamen Angriffe auf eine der Kammern des Landtags auffordert, wer darin vorschlägt, eine Kammer aus einander zu treiben oder ein Mitglied gewaltsam aus derselben zu entfernen, oder eine Kammer zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, soll mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 15. Gleiche Strafe ist auszusprechen, wenn in einer Schrift zu einer Zusammenrottung aufgefordert wurde, um hierdurch auf die Beschlüsse der Kammern oder einen derselben einzuwirken.

Art. 16. Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer die bestehende Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt, wer die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums angreift, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden. Ist durch solche Aufforderung Ungehorsam veranlaßt worden, so tritt Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre und Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu zweihundert Gulden ein.

Art. 17. Wer in einer Schrift Soldaten der activen Armee oder Landwehrmänner zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes oder zum Abfalle, desgleichen wer andere Personen zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, und mit Geldbuße von fünf und zwanzig bis fünf hundred Gulden, und wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von fünfzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 18. Wer in einer Schrift Handwerksgehilfen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widerseßlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherrn auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden, und wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten, und mit Geldbuße von fünfzehn bis hundred Gulden bestraft werden.

Art. 19. Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden ist zu bestrafen, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staats-